

S a t z u n g
der Stadt Erkrath
über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege
vom 18.12.2019

- in Kraft getreten am 01.01.2020 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragrafen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	16.03.2021	§ 6 Abs. 7	Hinzufügung	16.04.2021
2. Änderung	01.07.2021	§ 3 Abs. 2 § 4 § 6 Abs. 5 § 7 Abs. 2 § 9 Abs. 1	Ergänzung Neufassung Ergänzung Änderung Änderung	01.08.2021

S a t z u n g
der Stadt Erkrath
über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege
vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 22, 22a, 23, 24, 25, 26 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), sowie den §§ 3b, 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Förderung der Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2
Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Erkrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(4) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter der Voraussetzung des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Der/Die Erziehungsberechtigte hat einen Nachweis

vorzulegen.

(5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich entsprechend dem § 24 (4) SGB VIII sowie § 5 KiBiz nach den gesetzlichen Vorgaben. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten an offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Der/Die Erziehungsberechtigte hat einen Nachweis vorzulegen.

(6) Anspruch auf die in § 6 dieser Satzung genannten laufenden Geldleistungen haben Tagespflegepersonen, die Kinder nach den Absätzen 1 bis 4 betreuen. Der Betreuungsvertrag ist auf Verlangen vorzulegen und dient als Grundlage zum Erhalt der Geldleistung.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson wird in Absprache mit dem Jugendamt eine Vereinbarung über den erforderlichen Betreuungsumfang schriftlich geschlossen. Eltern oder die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich zusammen mit der Tagespflegeperson die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege und die Geldleistung der Tagespflegeperson.

(2) Die Bewilligung der Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt frühestens ab dem 1. Tag der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege, vorausgesetzt, dass der Antrag im Monat des Betreuungsbegins oder früher bei der Stadt Erkrath eingegangen ist. Später eingehende Anträge werden ab dem 1. Tag des Monats des Eingangsdatums bewilligt. Die Betreuung startet immer zum Ersten eines Monats.

(3) Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich jeweils bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.).

Vollendet das Kind vor Ablauf des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, endet die Bewilligung am letzten Tag des Vormonats des 3. Geburtstages des Kindes.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die tatsächliche Beendigung einer Betreuung ist der Stadt Erkrath unter Angabe des letzten Betreuungstages unverzüglich in Schriftform durch die Tagespflegeperson anzuzeigen. Die Zahlung des pauschalierten Betrages zur Anerkennung der Förderleistung endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Tag der tatsächlichen Betreuung fällt. Für einen weiteren Monat erfolgt die Weiterzahlung der pauschalierten einheitlichen Erstattung von Sachaufwand gemäß § 6 (3) der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 18.12.2019.

Die Geldleistung endet automatisch am letzten Tag des Vormonats des 3. Geburtstages des Kindes, unabhängig vom Ende des Betreuungsverhältnisses.

§ 5

Pflegeerlaubnis

Nach § 43 Abs. 1. SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monaten betreuen will, einer Erlaubnis.

Die Erteilung und der Entzug der Pflegeerlaubnis sind in der Richtlinie „Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath“ geregelt und kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkrath haben, wird eine laufende Geldleistung an die vertraglich und pädagogisch zugeordnete Tagespflegeperson durch die Stadt Erkrath gezahlt, soweit und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Zusammensetzung

Selbständig tätige Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c. der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung
- d. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Grundsätzliche Höhe der Sach- und Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **2,07€**.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a. für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: **3,04€**
- b. für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und mindestens 5 Jahren tätigkeitsbezogener Berufserfahrung sowie für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,24€**
- c. für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten **und** mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/-in oder als Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin **und** mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,45€**

d. für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens 50 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde: der 2,5 - fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis d) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind wird die maximale Gruppenstärke (Anzahl der maximal gleichzeitig betreuten Kinder) aller Kinder in der Kindertagespflegegruppe um einen Platz gesenkt.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	50% Reduzierung des Stundensatzes
Ergänzende Betreuung (06:00 – 07:00 Uhr, 17:00 – 22:00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonntag, gesetzlicher Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	entspricht Vertragsbeginn

(5) Fehl- und Ausfallzeiten

1. Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Die Geldleistung nach Absatz 2 wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson höchstens für 30 Kalendertage im Jahr
- b. bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu höchstens 30 Kalendertage (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Jahr.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 dieses Paragraphen in Abzug gebracht. Eine Abrechnung erfolgt im Monat Januar für das vorangegangene Kalenderjahr.

2. Fehlzeiten der Tageskinder

Fehlzeiten der Kinder im Umfang von bis zu vier Wochen am Stück jährlich haben keine Aus-

wirkungen auf die Geldleistungen, diese werden im vollen Umfang gewährt. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Schließungszeiten der Tagespflegestelle werden nicht angerechnet. Für Fehltage über diese vier Wochen hinaus wird die Förderleistung eingestellt und nur noch die Sachkosten sowie die Sozialversicherungen und die Unfallversicherung erstattet. Dies gilt für weitere vier Wochen am Stück jährlich, danach werden die Zahlungen eingestellt. Die Fehlzeiten, die über vier Wochen hinaus anfallen, sind von der Tagespflegeperson zu Beginn der fünften Woche an die Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen, ebenfalls, wenn insgesamt die acht Wochen am Stück erreicht sind. Bei Nichtbeachtung werden die Überzahlungen für diese Tage zurückgefordert. Der Elternbeitrag reduziert sich nicht.

Fehlzeiten der Kinder aufgrund einer Langzeiterkrankung haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, unabhängig von der Länge der Fehlzeit. Ein Nachweis hierüber sollte der Tagespflegeperson vorliegen.

(6) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 Buchst. a), b), d) und e) werden monatlich rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Betrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheids jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

- (7) Die in Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 a – c genannten Sach- und Förderleistungen werden jährlich zum 01.08. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die nach § 37 Absatz 2 KiBiz in jedem Dezember durch die oberste Landesjugendbehörde zu veröffentlichende Fortschreibungsrate dient als Grundlage der in Satz 1 genannten Anpassung. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2021 und beträgt 0,83 von Hundert.

§ 7

Mietkostenzuschuss

- (1) Kindertagespflegepersonen werden in für die Zwecke der Kindertagespflege in Erkrath angemieteten Räumen außerhalb der privat genutzten Wohnung / des privat genutzten Hauses der Tagespflegepersonen bezuschusst.
- (2) Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Erkrath haben. Bei Wegzug eines Kindes während des laufenden Betreuungsvertrages endet der Mietkostenzuschuss analog zu dem Zeitpunkt, zu dem der dann zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die Geldleistung an die Tagespflegeperson zahlt.
- (3) Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) beantragt werden. Geht der Antrag später ein, wird der Mietkostenzuschuss frühestens ab dem 1. Tag des Monats, der der Antragsstellung folgt, bewilligt. Vom Jugendamt wird ein entsprechendes Antragsformular auf Mietkostenzuschuss zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat. Der Mietkostenzuschuss beträgt 4,50 € pro m² angemieteter Fläche. Ein Mietkosten-

zuschuss wird bei einem Zusammenschluss von mindestens 2 Tagespflegepersonen maximal für eine Fläche von 100 m² gewährt, bei einer einzeln tätigen Tagespflegeperson von max. 55m². Die Summe darf die Hälfte der Kaltmiete nicht übersteigen.

Die Höhe des Mietkostenzuschusses richtet sich nach der maximal zulässigen Anzahl der Kinder, die in den angemieteten Räumlichkeiten betreut werden dürfen. Auswärtige Tageskinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Der Mietkostenzuschuss erfolgt bei einer Belegung ausschließlich durch Erkrather Tageskinder zu 100%. Werden auswärtige Tageskinder betreut, reduziert sich der Mietkostenzuschuss prozentual pro Kind.

(4) Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt.

§ 8

Vertretungen

Regelungen zur Gestaltung von Vertretungen in der Kindertagespflege und deren finanzielle Abgeltungen werden außerhalb der Satzung in einer Richtlinie „Ausgestaltung der Vertretungen in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath“ (Anlage 2) geregelt und sind kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 21.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsentgelts wird zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell, privatrechtlich geregelt. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 01.10.2013 in Kraft getretene Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister